



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-49.pdf>)

geändert durch:

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-30.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-65.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-13.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-78.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-28.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-45.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-13.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-34.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-78.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-65.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-10.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-38.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-28.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	4
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	5
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	6
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	7
§ 31 Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 32 Von der APO SoWi abweichende Regelung.....	7
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.....	9
1. Zweck des Eignungsverfahrens	9
2. Eignungskommission.....	9
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	9
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	9
5. Eignungskriterien	10
6. Feststellung des Ergebnisses.....	10
7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren.....	10
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	13
1. Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.....	13
2. Modulgruppe Forschung.....	16
3. Modulgruppe General Management	18
4. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen.....	19
5. Modulgruppe Masterarbeit.....	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Punkten beinhalten, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre und mindestens 10 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie stammen;

2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang 1.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Zeugnis muss bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die

oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) ¹Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ²Die Module sind gemäß Anhang 2 zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:

- a) S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit 36 ECTS-Punkten,
- b) Forschung mit 18 ECTS-Punkten,
- c) General Management mit 36 ECTS-Punkten,
- d) Wirtschaftsfremdsprache mit 6 ECTS-Punkten,
- e) Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten.

³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) ¹In der Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind Module in zwei Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. ²Das Studium der Wahlpflichtfächer soll der Studierenden bzw. dem Studierenden umfassende, tiefgehende Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einer speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Anhang 2 vermitteln.

(3) ¹In der Modulgruppe Forschung erwerben die Studierenden umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien. ²Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und eine Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. ³Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.

(4) ¹In der Modulgruppe General Management sind Module aus zwei Wahlpflichtbereichen zu absolvieren. ²In dieser Modulgruppe wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Strategie und Organisation, Personalmanagement und Organisational Behaviour, Produktionswirtschaft und Logistik, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Controlling sowie Vertrieb und Marketing gegeben.

(5) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften. ²Hierzu werden Kompetenzen in einer Wirtschaftsfremdsprache vermittelt.

(6) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 21 APO SoWi können aus Anhang 2, ohne Ziffer 5, dieser Ordnung gewählt werden.

§ 32

Von der APO SoWi abweichende Regelung

Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²§ 26 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2016 Anwendung.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf), außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 28 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011, letztmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO BWL.

Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
 - Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
 - Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
 - Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	90	3,0	50
1,1	88	3,1	48
1,2	86	3,2	46
1,3	84	3,3	44
1,4	82	3,4	42
1,5	80	3,5	40
1,6	78	3,6	38
1,7	76	3,7	36
1,8	74	3,8	34
1,9	72	3,9	32
2,0	70	4,0	30
2,1	68		
2,2	66		
2,3	64		
2,4	62		
2,5	60		
2,6	58		
2,7	56		
2,8	54		
2,9	52		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
- Senat	1	2
- Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
- Fakultätsrat	1	2
- Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
- Beirat für Frauenfragen	1	2
- Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
- studentische Hilfskraft	1	2
- abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
- Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
- Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
- Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
- Studienförderungswerke	1	2

Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

¹Die Studierenden wählen in der Modulgruppe S-BWL Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten, von denen jeweils 18 ECTS-Punkte auf ein Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entfallen. ²Die Wahlpflichtfächer gliedern sich in die Gebiete der speziellen Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Bamberg angesiedelt sind. ³Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtfächer:

a) Banking & Finanzcontrolling

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BFC-M-01 Financial Innovation verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-M-01	Financial Innovation	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BFC-M-03	Fixed Income Instruments	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur

b) Betriebliche Steuerlehre

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BSL-M-01 Unternehmensbesteuerung III verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	- Klausur
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	WP	6	- Klausur oder - Portfolio

BSL-M-06	Kapitalmarkt und Besteuerung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
----------	------------------------------	----	---	--

c) Controlling

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren die Module CTRL-M-03 Sustainability Accounting & Reporting und CTRL-M-01 Kostenmanagement verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
CTRL-M-01	Kostenmanagement	WP	6	- Klausur
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-05	Werteorientiertes Controlling	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit

d) Finanzierung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Fin-M-02	Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Fin-M-05	Unternehmensanalyse und Rating	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur

e) Innovationsmanagement

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur

Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	- Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
Inno-M-04	Organisationales Krisenmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-08	Strategisches Technologiemanagement	WP	6	- Hausarbeit mit Referat und Klausur

f) Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung

g) Vertrieb und Marketing

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
VM-M-01	Price Management	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur
VM-M-02	Business-to-Business Marketing & Purchasing	WP	6	- Klausur oder - Referat und Klausur oder - Portfolio
VM-M-03	Methoden der Marktforschung	WP	6	- Klausur

h) Strategie und Organisation

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Org-M-09	Management Consulting Challenge	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
Org-M-05	Corporate Strategy and Growth	WP	6	- Klausur
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
Org-M-07	Strategic Practice and Process	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

i) Personalmanagement und Organisational Behaviour

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
PM-M-06	Change Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11a	European Human Resource Management Programme A	WP	18	- Referat mit Hausarbeit

j) Produktion und Logistik/Supply Chain Management

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PuL-M-01	Operations Management	WP	6	- Klausur
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	- Klausur
SCM-M-01	Funktechnologien in der Logistik I (FUTIL I)	WP	6	- Klausur
SCM-M-02	Funktechnologien in der Logistik II (FUTIL II)	WP	6	- Klausur

2. Modulgruppe Forschung

¹In der Modulgruppe Forschung absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ³Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio

Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarktforschung	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Org-M-08	Qualitative Methodology in Strategy and Organization Research	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11b	European Human Resource Management Programme B	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-11c	European Human Resource Management Programme C	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PuL-M-04	Seminar Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio
SCM-M-03	Produkt- und Dienstleistungsinnovationen im Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-02	Research Seminar Management Accounting & Sustainability	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-04	Praxisfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
VM-M-04	Research Seminar Business-to-Business	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
VM-M-05	Research Seminar International Marketing	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder

				- Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat
CTRL-M-07	Forschungsseminar Governance, Risk and Compliance (GRC)	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-08	Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung nicht- finanzieller Aspekte	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

3. Modulgruppe General Management

¹In der Modulgruppe General Management absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus den zwei Wahlpflichtbereichen, wobei auf jeden Wahlpflichtbereich 18 ECTS-Punkte entfallen. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

a) Wahlpflichtbereich General Management a

¹Nach Wahl der oder des Studierenden sind Mastermodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL (Anhang 2 Nr. 1) und/oder Forschung (Anhang 2 Nr. 2) und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-08	Tax Cases/DATEV- Steuerberatungssoftware II	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Ethik-M-01	Grundlagen der Wirtschaftsethik	WP	6	- Hausarbeit
Ethik-M-02	Person und Interpersonalität im Management	WP	6	- Hausarbeit
Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
VM-M-06	Seminar Aktuelle Themen in Vertrieb und Marketing	WP	6	- Referat mit Portfolio oder - Referat und Klausur

VM-M-15	Nachhaltigkeit und Verantwortung im Management	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
---------	--	----	---	--

b) Wahlpflichtbereich General Management b

¹Im Rahmen dieses Wahlpflichtbereichs absolvieren die Studierenden 18 ECTS-Punkte. ²Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL (Anhang 2 Nr. 1) und/oder Forschung (Anhang 2 Nr. 2) und/oder aus General Management a (Anhang 2 Nr. 3a)) und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-07	Umwandlungssteuerrecht	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-09	Internationale Steuerplanung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-10	Umsatzsteuer und Zoll im Unternehmen	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-11	Digitalisierung im Steuerrecht	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11b	European Human Resource Management Programme B	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-11c	European Human Resource Management Programme C	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	- Klausur

4. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen

¹In dieser Modulgruppe ist ein Vertiefungsmodul einer Wirtschaftsfremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ³Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.

5. Modulgruppe Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
	Masterarbeit	P	24	- Masterarbeit mit unbenotetem Referat oder - Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Mai 2015 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.